

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1040

vom 1. Juni 1999

Gemeinde Zwingen, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Im Zusammenhang mit der geplanten Überbauung von 2 Quartieren in der Gemeinde Zwingen, im „Linsenbodenacker“ und in der „Hinter Hart“ sowie einem Einzelgesuch im Bauperimeter „Im Galgenacker“, beantragte die Gemeinde Zwingen dem Forstamt beider Basel, Kreis 4, Laufental, die Abgrenzung von Wald und Bauzonen im besagten Bauperimeter vorzunehmen. Aufgrund eines Beschwerdeverfahrens wurde das Verfahren der Waldgrenzenkarte neu eingeleitet.

Das Verfahren stützt sich auf die Artikel 10, Abs. 2 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald, vom 4. Oktober 1991 sowie auf die Verordnung vom 8. März 1994 über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen (SGS 400.51). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem Nachführungsgeometer von Laufen die Abgrenzung im Frühjahr 1998 vorgenommen.

Die Waldgrenzenkarte bezieht sich auf die 3 Baugebietsperimeter (Stand Dezember 1987). Der Rest des Gemeindebaugebietes wurde nicht bearbeitet.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 13. August bis 14. September 1998 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt vom 13. August 1998 publiziert. Die Gemeinde hat die Auflage der Waldgrenzenkarte in ihrem „Anschlag-Kasten“ bekannt gemacht. Die auswärtigen Grundeigentümer sind mittels Brief benachrichtigt worden.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind frist- und formgerecht folgende Einsprachen eingegangen:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]

4. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
5. [REDACTED] [REDACTED]
6. [REDACTED] [REDACTED]

Die Einsprachebehandlungen fanden in den Monaten September bis November 1998 unter der Leitung des Forstamtes statt.

Aufgrund der Einsprachebehandlungen haben die nachstehend aufgeführten Einsprecher ihre Einsprache zurückgezogen:

- [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] mit Schreiben vom 9. März 1999
- [REDACTED] [REDACTED] mit Schreiben vom 17. Februar 1999
- [REDACTED] mit Schreiben vom 9. September 1998

Hinsichtlich der festgehaltenen Einsprachen wird auf die Erwägungen unter b) verwiesen.

IV. Erwägungen

a) Gemäss Artikel 2, Absatz 1, WaG (SR 921.0) gilt als Wald „... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend“.

Die Richtlinien für Waldfeststellungen des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987 sehen für die Definition des Waldbegriffes folgendes vor:

„Die Waldarealgrenze (Waldrand) liegt in der Regel 3 m ausserhalb jener Linie, die durch die Verbindung von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume, beziehungsweise Stöcke entsteht. ... Sind Sträucher den äussersten Bäumen vorgelagert, so sind diese für die Waldfeststellung nur massgebend, sofern sie über 10-jährig und mindestens 3 m hoch sind“, (Seite 5). Zudem ist bezüglich Alter der Bestockung zu beachten: „Wächst bei Vernachlässigung der Pflege des Kulturlandes eine Vegetation von Waldbäumen und Sträuchern natürlich auf, so wird sie ab einem Alter von 10-15 Jahren zu Wald“, (Seite 3).

Gemäss § 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone erlässt der Regierungsrat die Waldgrenzenkarten. Er entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone hat

die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne zu übertragen. Das Amt für Orts- und Regionalplanung trägt diese Waldgrenzen gemäss § 5 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone in seinen Plänen nach.

b) In ihrer gemeinsamen Einsprache verlangen [REDACTED] sowie [REDACTED] und [REDACTED] dass die Waldgrenze auf die Höhe der nördlichen Weglinie des bestehenden Walderschliessungsweges „Hinter Hart“ zurückzusetzen. Als Begründung fügen sie an, dass einzelnen Bäumen (3 Eichen) südlich des Erschliessungsweges keine Waldqualität zukomme. Das Gehölz werde durch den Waldweg vom übrigen Wald abgetrennt und durch einen landwirtschaftlichen Erschliessungsweg zerschnitten. Ausserdem habe der Zugang zur „Hinter Hart“ über den „Kugelweg“ und das Wegstück nördlich der Parzelle Nr. 725 seit jeher bestanden. Erschliessungsvarianten der geplanten Überbauung im Gebiet „Hinter Hart“ würden mit kleinen Abweichungen auf dieser Linienführung beruhen. Es müssten keine Bäume gefällt werden. Wird die Waldgrenze südlich des geplanten Weges gezogen, würde die Erschliessung wesentlich erschwert, kompliziert und verteuert. Es sei eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Dem Antrag der drei Einsprecher, die Waldgrenze auf die Höhe der nördlichen Weglinie des bestehenden Erschliessungsweges „Hinter Hart“ zurückzusetzen, kann nicht gefolgt werden. Bei der Festlegung der Waldgrenzen handelt es sich einerseits um ein Inventar der aktuellen biologischen Situation. Andererseits lässt das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen keine Interessenabwägung zu. Die Folgen aus der Festlegung der Waldgrenzen können nicht berücksichtigt werden. Bei der fraglichen Bestockung sind die rechtlichen Kriterien zur Festlegung der Waldqualität erfüllt. Insbesondere gelten Waldstrassen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. B des Bundesgesetzes über den Wald als Wald im Rechtssinne. Die Fahrbahnbreite des Landwirtschaftsweges ist schmaler als vier Meter. Gemäss den Richtlinien für Waldfeststellungen des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987 müssen in diesem Falle die beidseitigen Bestockungen als zusammenhängende Wuchseinheit betrachtet werden.

Da der ausgeschiedene Wald die rechtlichen Waldkriterien erfüllt und die Folgen aus der Waldfeststellung nicht berücksichtigt werden können, muss die Einsprache abgewiesen werden.

- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Nachführungsgeometer,
Schlossgasse 2, 4222 Zwingen
- Bezirksschreiberei Laufen, Grundbuchamt, Hintere Gasse 52, 4242 Laufen
- Amt für Raumplanung
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- { Forstamt beider Basel (3) mit den unterzeichneten Kartensätze
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the surveyor mentioned in the text above.

